

Bitte melde Dich!

Von Dr. Pia Aumeier,
Dr. Frank Neumann, Jürgen Parg
Emscherstr. 3, 44791 Bochum,
E-Mail: Pia.Aumeier@rub.de,
Tel. 0170 / 3 17 59 32



Bürokratie nervt. Gut, dass 95,5% der deutschen Imker weniger als 25 Völker unterhalten und damit von Finanzamt, Berufsgenossenschaft und Ähnlichem verschont bleiben. Und trotzdem erhält sich mancher Bienehalter wie ein Geheimagent „undercover“.

Gängig ist...

Nach offiziellen Erhebungen des D.I.B. e.V. bewirtschaften wir Imker aktuell je 6,9 Bienenvölker. Anonyme Umfragen jedoch ergeben stets einen Durchschnitt von über 15 Völkern. Besonders mysteriös ist das „Nessi-Syndrom“ im Faulbrutfall: bei genauen Sperrgebietsuntersuchungen tauchen wie das Ungeheuer von Loch Ness bisher unbekannte Stände und Völker im Umfeld auf (Abb.1). Ärgerlich ist das nicht nur für die mit der Untersuchung und Sanierung befassten Amtsveterinäre und Bienensachverständigen, sondern auch für die ehrlichen, weil stets „mit offenen Karten spielenden“ Imker.



Abb. 1: Verstecken gilt nicht: Veterinär- und Tierseuchenkasse müssen wissen, wo sich Bienenstände befinden.

Die Alternative

Wohin Sie ihre Völker stellen ist diesen egal. Denn Bienen können fliegen. Wer mit Bienen neu startet, seine Völkerzahl stark verändert oder neue Stände eröffnet, sollte diese Veränderungen jedoch an einige wenige Stellen melden (siehe Tabelle). Benachrichtigen Sie Veterinäramt, Tierseuchenkasse und Imkerverein – und bleiben so von Ärger und Ordnungsgeld verschont. So sind Sie im Seuchenfall erreichbar und werden im Schadensfall entschädigt. Aus Datenschutzgründen kommunizieren Behörden und Vereine nur in Ausnahmefällen miteinander. Die Tierseuchenkassenmeldung ist zudem nicht in allen Bundesländern Pflicht. Daher ist es erforderlich, allen drei Stellen jährlich gesondert die aktuellen Kontaktdaten, aktualisierte Völkerzahlen und besetzten Standorte mitzuteilen. (Anm. der Redaktion: In Schleswig-Holstein wird keine Meldung an die Tierseuchenkasse abgegeben.)

Wozu die Dreifachdatenmeldung?

Der Imkerverband benötigt die Informationen für die Beitragserhebung und zur Vorsorge für den Imker, um diesem im privatrechtlichen Falle, z.B. wenn Personen durch Bienenstiche zu Schaden kommen, wirksamen Versicherungsschutz bieten zu können. Die Tierseuchenkasse hat ähnliche Beweggründe, hier geht es jedoch um den Versicherungsschutz für den Imker im Bienen-Seuchenfall. Die separate Völkermeldung an das Veterinäramt dient dagegen allein dazu, beim Auftreten von bekannten oder neuen Bienenseuchen ohne Zeitverlust und

lückenlos Bekämpfungsmaßnahmen umsetzen zu können. (Anm. der Redaktion: In Schleswig-Holstein reicht die Meldung der Bienenvölker an den Kreisveterinär und an den Imkerverein. Erstattungen im Bienen-Seuchenfall durch die Tierseuchenkasse erfolgen bei Tötungsanordnung durch den Kreisveterinär.)

Stellplatz finden

In der Regel völlig unproblematisch und unbürokratisch sind die Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Pächter. Egal ob Forstwirt, Landwirt, Gartenbauamt oder Privatperson, uns Imkern schlägt bei der Standortsuche großes Wohlwollen entgegen. Unsere über 30 Stände befinden sich an Feldrainen, Wäldern, in Privat- oder Schulgärten oder auf Stadtgrundstücken. Kein einziges Grundstück gehört uns. Wer seine Bienen auf eigenem Grund und Boden, Balkon oder Garagendach aufstellt, muss noch nicht einmal den Nachbarn fragen. Um Ärger mit diesem zu vermeiden, sollte die Völkerzahl in kleinen Gärten jedoch nicht mehr als ein Dutzend betragen, die Bienen über das eigene Grundstück abfliegen und vielleicht sogar etwas versteckt (Hecke) aufgestellt werden. Was der Nachbar nicht weiß, macht ihn nicht heiß. Sonderregeln gelten für die Einwanderung in Naturschutzgebiete, nahe Belegstellen, und in manchen Bundesländern auch für die vorübergehende Aufstellung von Völkern. Besonders im Osten und Süden Deutschlands sorgen Wanderwarte für die Vermittlung



Abb.2: Sofort erreichbar: an Wanderständen sind Name und Kontaktdaten Pflicht.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die März-Ausgabe ist Donnerstag, der 5. Februar!



von Plätzen und koordinieren die Wanderung. Sie sind allerdings nur beratend tätig.

Wird ein Standort nur kurzfristig genutzt, bringt der Imker gut sichtbar und wetterfest ein Schild mit Name, Anschrift, Tel./E-Mail und Anzahl der Bienenvölker an den Beuten an (Abb.2). Das Gesundheitszeugnis geht hingegen in der Regel nur das zuständige Veterinäramt etwas an. Hier besteht für den Imker sogar Vorlagepflicht.

Veterinäramt stets up-to-date halten

Direkt nach der Anwanderung an einen neuen Stand muss dem zuständigen Veterinäramt (<http://www.amtstierae-rzte.de/adressen/untere-veterinaerbehörden>) eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von anzeigepflichtigen Seuchen (Amerikanische Faulbrut, Tropilaelaps-Milbe, Bienenbeutenkäfer) – am einfachsten eingescannt per E-Mail – vorgelegt werden. Diese Bescheinigung muss nach dem 1. Sept des Vorjahres ausgestellt sein und darf nicht älter als 9 Monate sein. Völker aus einem aktuellen Sperrbezirk dürfen natürlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Veterinärs bewegt werden. Sollen die Völker außerhalb Deutschlands, jedoch in der EU aufgestellt werden, wird eine besondere Bescheinigung, das sogenannte „TRACES-Zeugnis“ benötigt. Liegt bereits ein normales „Gesundheitszeugnis“ vor, stellt der Amtsveterinär dieses meist sehr kurzfristig aus.

Dem Veterinäramt gibt man zudem an: seine Kontaktdaten, Anzahl Völker sowie exakte Aufstellorte (z.B. Koordinaten).

Besteht kein Kontakt zum örtlichen

Bienensachverständigen des Anwanderungsortes, erkundigen Sie sich allerdings besser bereits eine Woche vor Anwanderung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten beim ortsansässigen Veterinäramt nach einem aktuellen Sperrbezirk. Denn in diesen darf nicht eingewandert werden. Meist erhalten Sie keine Rückmeldung, dann können Sie in der Regel von einer Genehmigung ausgehen.

Jede Völkerbewegung, egal wie weit und ob Ableger oder Wirtschaftsvolk, muss dem Veterinäramt angezeigt werden. Veterinärämter handhaben diese Vorschrift jedoch in der Regel sehr imkerfreundlich: ist seit Monaten keine Seuche aufgetreten und werden Völker nur kurzfristig (Ableger) über kleine Distanzen, z.B. innerhalb einer Gemeinde, verstellt, werden in der Praxis gewöhnlich keine Bescheinigungen verlangt. Letztlich entscheidet alleine der Amtsveterinär je nach Gefahrenlage. Im eigenen Interesse sollte man die Veterinärämter seiner Stände stets auf dem aktuellen Stand (Völkerzahl, präzise Standorte) halten. Denn nur wer bekannt ist, kann im Seuchenfall informiert werden. Und die meisten gut gemeinten Listen aktueller Faulbrutfälle im Internet sind leider nie ganz aktuell: http://tsis.fli.bund.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=902.

Tierseuchenkasse zahlt im Schadensfall

Meist nur einmal jährlich aktualisiert man seine Meldung über Standorte (hier genügen Kreisangaben) und Völkerzahlen an die Tierseuchenkasse. Sie vergibt kreisweise Registriernummern und erfragt in der Regel zu Jahresbeginn die Änderungen im Bestand. Wer sich nicht um- oder abmeldet zahlt automatisch weiter. Je nach Bundesland werden Beiträge erhoben

um im Tierseuchenfall eine Entschädigung zahlen zu können (siehe Tabelle). Nachmeldungen sind in der Regel nur bei größeren Völkerzahlveränderungen nötig. Ableger, die als Ersatz für verlorene Völker oder zur Vereinigung im Herbst gebildet werden, werden meist nicht während des Jahres nachgemeldet. Zu Jahresbeginn sind sie ja wieder aus dem Bestand verschwunden.

Die Meldung an die Tierseuchenkasse erfolgt immer in dem Bundesland, in dem die Völker ihren Überwinterungsstandort beziehen. Meist ist dies das Bundesland, in dem auch der Bienenhalter seinen Wohnsitz hat.

Vorübergehende Wanderbienenstände in anderen Bundesländern werden nicht gemeldet. Hat ein Imker jedoch vor, in einem anderen Bundesland seine dort zuvor hin gewanderten Bienenvölker dann auch zu überwintern, ist er verpflichtet, diese der Tierseuchenkasse in dem Bundesland anzumelden.

Imkerverein bietet günstigen Versicherungsschutz

Kein Imker muss in einen Verein eintreten. Es überwiegen jedoch die Vorteile. So sind alle unter dem Dach des D.I.B. organisierten Imkerinnen und Imker mit ihren Bienenvölkern gegen Schäden an diesen und gegen Haftpflichtansprüche Dritter sehr günstig versichert. Engagierte Vereine unterstützen Neumitglieder zudem bei der Stellplatzsuche und dem Bienenhandling, bieten gemeinschaftliches Schleudern oder Wachsschmelzen und vieles mehr. Treten Sie mit Ihren Völkern einem guten Verein bei. Er muss nicht an ihrem Wohnort oder am Aufstellort der Völker liegen. Wer in Bayern wohnt, kann seine Völker auch in einem niedersächsischen Verein anmelden.

Pflichten in der Übersicht: diese Personen und Behörden sollten Sie als Bienenhalter informieren.

Bei wem melde ich?	Was melde ich?	Wie oft muss ich Meldung machen?	Was muss ich vorlegen?	Was kostet mich das?	Was bringt mir das?
Eigentümer / Pächter des Grundstücks	Nach Absprache, z.B. Anzahl Völker, genauer Aufstellort	Nach Absprache, meist nur bei An- und Abwanderung	Anbringen von Name, Adresse, Tel./email an Wanderständen	Nach Absprache, meist nichts	Stellplätze ohne eigenen Grundbesitz, Durchfahrtgenehmigung, Betretungsrecht
Veterinäramt am Aufstellort der Völker	Anzahl Völker, präziser Aufstellort (am besten Koordinaten aus z.B. Google Earth)	Kurz nach Anwanderung; besser 1 Wo vorher anfragen ob Sperrbezirk besteht	Gültige Bescheinigung über Freiheit von anzeigepflichtigen Seuchen	Nichts	Zeitnahe Infos & wohlwollende Unterstützung im Seuchenfall
Imkerverein	Anzahl Völker	1x jährlich nach Aufforderung	Nichts	Mitgliedsbeitrag + Gebühr pro Volk	Versicherung / Entschädigung im Schadensfall / Unterstützung
nur in Sonderfällen: Nachbar, Belegstelle, Naturschutzamt, Bauamt	Anwanderungswunsch	Einmalig	Nichts	Nichts	Keinen Ärger